

Promotionsordnung
der Hochschule für Fernsehen und Film München
zur Erlangung des akademischen Grades
eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.)

Vom 10. Februar 2012,
in der Fassung der Änderungssatzung vom 14. November 2014



Aufgrund von Art. 13 Abs.1 und Art. 66 Abs.2 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.05 2006 (GVBl. 245), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl. S.286), erlässt die Hochschule für Fernsehen und Film München folgende Satzung:

Inhalt

§ 1	Promotion	3
§ 2	Zuständigkeiten	3
§ 3	Promotionsausschuss.....	3
§ 4	Annahme als Doktorand	4
§ 5	Eröffnung des Promotionsverfahrens.....	6
§ 6	Gutachter.....	7
§ 7	Dissertation	7
§ 8	Beurteilung der Dissertation.....	8
§ 9	Stellungnahme zur Dissertation	9
§ 10	Dritter Referent und Gesamtnote der Dissertation	9
§ 11	Prüfungskommission	10
§ 12	Disputation	10
§ 13	Beurteilung der Disputation.....	11
§ 14	Nichtbestehen, Wiederholung der Disputation	11
§ 15	Feststellung der Gesamtnote.....	12
§ 16	Ablieferung der Pflichtexemplare der Dissertation	12
§ 17	Doktorurkunde und Titelführung	13
§ 18	Nichtvollzug der Promotion und Entzug des Doktorgrades	13
§ 19	Ehrenpromotion.....	13
§ 20	Nachteilsausgleich, Mutterschutzgesetz, Erziehungsurlaub.....	14
§ 21	Inkrafttreten	14

Vorbemerkung: Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen sind in der männlichen Form aufgeführt. Selbstverständlich sollen aber Frauen in gleicher Weise von der Promotionsordnung angesprochen werden. Auf die Kombination männlicher und weiblicher Formen wurde dennoch verzichtet, um die Lesbarkeit nicht zu erschweren.

§ 1 Promotion

- (1) Die Hochschule für Fernsehen und Film München verleiht in Kooperation mit einer Universität für vertiefte selbständige wissenschaftliche Leistungen im Bereich Medienwissenschaft den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie (doctor philosophiae = Dr. phil.).
- (2) ¹Die Verleihung des Grades eines Doktors der Philosophie geschieht auf Grund einer von dem Doktoranden selbständig verfassten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer erfolgreich bestandenen mündlichen Prüfung (Disputation).
²Mit der Promotion soll der Doktorand im schriftlichen Teil die Fähigkeit zu selbstständiger und weiterführender wissenschaftlicher Arbeit und im mündlichen Teil die Fähigkeit zur Darstellung und Verteidigung wissenschaftlicher Thesen nachweisen.
- (3) Die Hochschule für Fernsehen und Film München kann auf Grund hervorragender und eigenständiger wissenschaftlicher Leistungen im Promotionsfach den Grad eines doctor philosophiae honoris causa (Dr. phil. h.c.) verleihen (vgl. § 19).

§ 2 Zuständigkeiten

¹An der Durchführung der Promotion sind beteiligt:

1. der Promotionsausschuss (vgl. § 3)
2. die Gutachter (vgl. § 6)
3. die Prüfungskommission (vgl. § 11).

²Der Promotionsausschuss entscheidet in allen Verfahrensangelegenheiten, soweit nicht diese Promotionsordnung anderes vorsieht. ³Er bestellt insbesondere die Gutachter und die Mitglieder der Prüfungskommission.

⁴Die Gutachter bewerten die Dissertation.

⁵Die Prüfungskommission führt die Disputation durch und benotet sie.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) ¹Der Promotionsausschuss besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 1. dem Präsidenten der Hochschule für Fernsehen und Film München als Vorsitzendem,
 2. dem Abteilungsleiter der Abteilung I „Medienwissenschaft“ der Hochschule für Fernsehen und Film München als stellvertretendem Vorsitzenden,
 3. dem geschäftsführenden Professor der Abteilung I „Medienwissenschaft“ der Hochschule für Fernsehen und Film München,
 4. einem Professor einer kooperierenden Universität.

² Im Fall einer Verhinderung eines Mitglieds auf den Positionen gemäß Satz 1 Nr. 1 oder 2 kann ein promovierter Professor einer kooperierenden Universität als Ersatzmitglied benannt werden. ³Falls das Mitglied unter Nr. 1 ersetzt wird, übernimmt das Mitglied unter Nr. 2 den Vorsitz.

- (2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses müssen gemäß § 2 Abs. 1 Hochschulprüfungsverordnung prüfungsberechtigt sein.
- (3) ¹Die Hochschule für Fernsehen und Film München schließt Vereinbarungen mit kooperierenden Universitäten. ²Die kooperierende Universität bei der jeweiligen Promotion wird auf Vorschlag des geschäftsführenden Professors der Abteilung I der Hochschule für Fernsehen und Film München in Absprache mit den kooperierenden Universitäten durch den Promotionsausschuss bestimmt.
- (4) ¹Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens 14 Tage vor der Sitzung geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der Ausschluss von Beratung und Abstimmung im Promotionsausschuss und von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (6) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich.
- (7) Der Promotionsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4 Annahme als Doktorand

- (1) Der Antrag auf Annahme als Doktorand ist vor Beginn der Arbeit an den Promotionsausschuss zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - 1. ein Nachweis über ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an der Hochschule für Fernsehen und Film München oder der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Studiums im Sinne der Abs. 3 oder 4,
 - 2. eine ausführliche, schriftliche Darstellung der vertieften Kenntnisse in Film- und Fernsehgeschichte, Film- und Fernsehanalyse sowie Film- und Fernsehtheorie, die in der Regel durch Leistungsnachweise belegt wird,
 - 3. ein Lebenslauf,
 - 4. eine schriftliche Erklärung darüber, ob frühere oder laufende Promotionsverfahren eingeleitet wurden und ggf. die Angabe von Ort, Zeit und Hochschule,
 - 5. die Betreuungszusage eines in Medien- und/oder Kommunikationswissenschaften promovierten Professors der Hochschule für Fernsehen und Film München,
 - 6. die Angabe des vorläufigen Arbeitstitels der Dissertation mit einer ausführlichen Beschreibung des Arbeitsziels, sowie eines Zeitplans für die einzelnen Schritte.

- (3) Die Voraussetzung des Abs. 2 Nr. 1 erfüllen eine Diplom-/Masterprüfung an der Hochschule für Fernsehen und Film München, eine Diplom-, Master- oder Magisterprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule in „Medienwissenschaft“ oder „Kommunikationswissenschaft“ oder eine Masterprüfung an einer Fachhochschule in „Medienwissenschaft“ oder „Kommunikationswissenschaft“ sowie Absolventen mit einem gleichwertigen Abschluss unter Berücksichtigung von Art. 63 Abs. 1 BayHSchG, wobei bei Absolventen der Hochschule für Fernsehen und Film München die Note der Diplomprüfung in der Abteilung „Medienwissenschaft“ gemäß der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Fernsehen und Film München 1,7 oder besser betragen muss und die übrigen in Satz 1 genannten Hochschulabschlüsse mindestens mit einem Gesamtergebnis von 1,7 oder besser bewertet worden sein müssen.
- (4) Die Voraussetzung des Abs. 2 Nr. 1 erfüllen eine Diplomprüfung in einem einschlägigen Fachhochschulstudiengang „Medien- oder Kommunikationswissenschaften“ an einer Fachhochschule oder eine Bachelorprüfung in einem einschlägigen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule, Fachhochschule oder Kunsthochschule unter folgenden Voraussetzungen, die gleichzeitig erfüllt sein müssen:
1. exzellentes Diplom an einer Fachhochschule oder einen exzellenten Bachelorabschluss in einem mindestens dreijährigen Bachelorstudiengang; ein exzellenter Abschluss ist gegeben, wenn der Bewerber zu den fünf v.H. Besten seines Abschlussjahrgangs gehört,
 2. der Bewerber absolviert den Examenskurs inkl. mündlicher Prüfung und den Abschlusskurs inkl. „Großer Studienarbeit“ in der Abteilung „Medienwissenschaft“ an der Hochschule für Fernsehen und Film München und besteht mindestens mit einem Gesamtergebnis von 1,7 oder besser, oder legt einen gleichwertigen Abschluss unter Berücksichtigung des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG vor,
 3. der Bewerber wählt als Promotionsfach ein Fach, dessen Inhalte Gegenstand der jeweiligen Abschlussprüfung waren,
 4. der Bewerber führt einen Nachweis über die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit auf folgender Grundlage:
 - a) ausführliche schriftliche Vorstellung des wissenschaftlichen Vorhabens (mindestens zehn Seiten zzgl. Literaturverzeichnis),
 - b) Nachweis der einschlägigen Fachkenntnisse durch drei jeweils einstündige Klausuren, die durch die Hochschule für Fernsehen und Film in den Fächern „Film- und Fernsehgeschichte“, „Film- und Fernsehtheorie“ und „Film- und Fernsehanalyse“ gestellt werden,
 5. der Bewerber weist bei der Zulassung nach, dass von dem geschäftsführenden Professor der Abteilung „Medienwissenschaft“ der Hochschule für Fernsehen und Film München die Promotion befürwortet und die Dissertation betreut wird.
- (5) ¹Über die Annahme als Doktorand oder die Ablehnung entscheidet der Promotionsausschuss. ²Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dem Kandidaten die Entscheidung unverzüglich mit. ³Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (6) Wird der Antrag positiv beschieden, kann sich der Antragsteller an der Hochschule für Fernsehen und Film München gemäß Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 BayHSchG für maximal sechs Semester als Doktorand einschreiben.
- (7) ¹Die Annahme als Doktorand wird schriftlich bescheinigt. ²Die Zulassung erfolgt für fünf Jahre. ³Eine Verlängerung um bis zu zwei Jahre ist auf Antrag möglich, wenn der Doktorand nachweist, dass er die Frist aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten kann.

§ 5 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung ist, dass der Doktorand nicht unwürdig zur Führung eines Doktorgrades im Sinne des Art. 69 BayHSchG ist und nicht schon an einer Hochschule eine entsprechende Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Der Doktorand hat dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zugleich mit dem Gesuch um Zulassung zur Promotion folgende Unterlagen einzureichen:
1. einen Lebenslauf,
 2. ein Schreiben, in dem der promovierte Professor angegeben wird, unter dessen Leitung die Dissertation entstanden ist, und in dem die Namen der gewünschten Prüfer aufgeführt werden,
 3. der vom geschäftsführenden Professor der Abteilung I ausgestellte Nachweis der Teilnahme an mindestens drei Doktorandenkolloquien der Hochschule für Fernsehen und Film München,
 4. drei gebundene maschinenschriftliche Exemplare der Dissertation,
 5. eine eidesstattliche Versicherung, dass der Doktorand die Dissertation selbstständig und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt hat und dass wörtlich oder inhaltlich entnommene Stellen aus anderen Werken kenntlich gemacht worden sind,
 6. eine Erklärung darüber, ob bereits frühere Promotionsversuche unternommen oder Promotionen abgeschlossen wurden oder die Dissertation in gleicher oder anderer Form in einem anderen Verfahren vorgelegen hat. Von früheren Promotionsversuchen sind Ort, Zeit und Hochschule sowie Thema der Dissertation anzugeben,
 7. eine Erklärung darüber, dass die Dissertation noch nicht veröffentlicht worden ist.

- (4) ¹Über die Zulassung entscheidet der Promotionsausschuss. ²Sie kann nur abgelehnt werden, wenn
1. die geforderten Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind,
 2. der Doktorand bereits an einer anderen Hochschule eine entsprechende Doktorprüfung oder eine gleichartige Prüfung nicht bestanden hat oder die Dissertation in gleicher oder anderer Form in einem anderen Prüfungsverfahren vorgelegen hat,
 3. Tatsachen vorliegen, auf Grund derer der Doktorand unwürdig zur Führung eines akademischen Grades ist.
- (5) Der Zulassungsantrag kann nur zurückgenommen werden, wenn weder dem Doktoranden eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation zugegangen ist noch die Disputation begonnen hat.
- (6) Der Promotionsausschuss gibt dem Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens statt, indem er zwei Gutachter bestellt.
- (7) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses unterrichtet den Doktoranden unverzüglich über die Entscheidung des Ausschusses.

§ 6 Gutachter

- (1) Als Erstgutachter und Prüfer können nur bestellt werden:
1. promovierte Professoren der Hochschule für Fernsehen und Film München im Fach „Medienwissenschaft“ und/oder „Kommunikations- und Medienwissenschaft“,
 2. promovierte Professoren im Ruhestand der Hochschule für Fernsehen und Film München im Fach „Medienwissenschaft“ und/oder „Kommunikations- und Medienwissenschaft“.
- (2) Als Zweit- und Drittgutachter und Prüfer werden Professoren einer kooperierenden Universität bestellt.

§ 7 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss einen eigenständigen Beitrag zur medienwissenschaftlichen Forschung leisten.
- (2) ¹Die Dissertation darf, abgesehen von Beiträgen bzw. kurzen Berichten über ihre Ergebnisse, nicht veröffentlicht sein. ²Diese Beiträge sind im Anhang vollständig zu zitieren. ³Für den Fall, dass diese Beiträge bzw. Mitteilungen zusammen mit anderen Autoren veröffentlicht worden sind, sind sämtliche wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Verfassers der Dissertation im Anhang anzuführen.
- (3) Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen.
- (4) ¹Die nach § 6 Abs. 1 prüfungsberechtigten Mitglieder können Dissertationen anregen und betreuen. ²Der Doktorand hat keinen Rechtsanspruch auf Betreuung.

- (5) ¹Der Betreuer einer Dissertation kann nach seinem Ausscheiden aus der Hochschule bis zu drei Jahre die Betreuung fortführen und sein Prüfungsrecht wahrnehmen. ²In diesem Fall hat ihn der Vorsitzende des Promotionsausschusses gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 1 zum Erstgutachter zu bestellen.
- (6) Endet die Betreuung, so bestellt der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen neuen Betreuer; der Doktorand soll Vorschläge machen.

§ 8 Beurteilung der Dissertation

- (1) ¹Der Vorsitzende des Promotionsausschusses leitet den Gutachtern je ein Exemplar der Dissertation zu. ²Die beiden Gutachten sind innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten zu erstellen. ³In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss die Frist um längstens drei Monate verlängern. ⁴Nach Ablauf der Frist kann der Promotionsausschuss einen Ersatzgutachter bestellen.
- (2) ¹Erstgutachter ist derjenige, auf dessen Anregung und unter dessen Betreuung die Dissertation entstanden ist; er muss promovierter Professor oder promovierter Professor im Ruhestand der Hochschule für Fernsehen und Film München im Fach „Medienwissenschaft“ und/oder „Kommunikations- und Medienwissenschaft“ sein. ²Der Zweitgutachter ist Professor an einer kooperierenden Universität.
- (3) ¹Die Beurteilung der Dissertation hat in zwei voneinander unabhängigen schriftlichen Gutachten zu erfolgen. ²Im Falle der Annahme enthält das Gutachten einen Bewertungsvorschlag nach folgenden Notenstufen:
- | | |
|-----------------------|-----------------|
| 0,5 = summa cum laude | (ausgezeichnet) |
| 1,0 = magna cum laude | (sehr gut) |
| 2,0 = cum laude | (gut) |
| 3,0 = rite | (genügend). |
- (4) ¹Der Erst- oder Zweitgutachter kann die Annahme der Dissertation mit der Auflage an den Doktoranden verbinden, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge vor der Veröffentlichung zu berücksichtigen, wenn die Mängel der Dissertation weder eine Ablehnung noch eine Rückgabe zur Umarbeitung rechtfertigen und die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge hinreichend bestimmt sind. ²Solche Auflagen verzögern nicht die Zulassung zur Disputation.
- (5) ¹Bei erheblichen Beanstandungen durch den Erst- oder den Zweitgutachter kann die Dissertation dem Doktoranden zur Umarbeitung innerhalb einer angemessenen Frist von bis zu einem Jahr zurückgegeben werden, wenn auf Grund der bisherigen Leistung die Annahme der Dissertation nach deren Umarbeitung erwartet werden kann. ²Mit der Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung sind dem Doktoranden die Mängel der Dissertation, die zur Rückgabe geführt haben, durch den Vorsitzenden mitzuteilen. ³Eine nochmalige Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung ist nicht möglich. ⁴Versäumt der Doktorand aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Frist gemäß Satz 1, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

- (6) ¹Lehnen Erst- und Zweitgutachter die Dissertation ab, so ist das Promotionsverfahren beendet. ²Eine Auslegung des Textes nach § 9 Abs. 1 findet in diesem Fall nicht statt. ³Die Ablehnung ist dem Doktoranden durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁴Der Doktorand kann sich ein zweites Mal mit einem anderen Thema um die Zulassung zur Promotion bewerben. ⁵Wird auch diese Dissertation abgelehnt, ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden. ⁶Eine Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung ist in diesem Fall nicht möglich.

§ 9 Stellungnahme zur Dissertation

- (1) ¹Den promovierten Mitgliedern der Hochschule für Fernsehen und Film München und den promovierten Mitgliedern der einschlägigen Fakultät der jeweils involvierten kooperierenden Universität oder Universitäten ist Gelegenheit zu geben, die Dissertation und die Gutachten einzusehen. ²Dissertation und Gutachten sind mindestens 14 Tage in der Verwaltung der Hochschule für Fernsehen und Film München, respektive im Geschäftszimmer des Promotionsausschusses der kooperierenden Universität auszulegen. ³Ein Einspruch muss innerhalb einer Woche nach Ende der Auslegungsfrist beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses eingehen, andernfalls wird er nicht berücksichtigt. ⁴Über den Einspruch entscheidet der Promotionsausschuss.
- (2) ¹Die zur Einsichtnahme Berechtigten sind von dem Beginn der Auslegungsfrist rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und im Fach „Medienwissenschaft“ und/oder „Kommunikations- und Medienwissenschaft“ promovierte Professoren sind befugt, zur Dissertation Stellung zu nehmen. ²Die Stellungnahme muss dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses spätestens fünf Tage nach Ende der Auslegungsfrist zugegangen sein, andernfalls wird sie nicht berücksichtigt. ³Über die Stellungnahme entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 10 Dritter Gutachter und Gesamtnote der Dissertation

- (1) ¹Stimmen die Gutachter in der Beurteilung überein, so gilt die Arbeit mit der betreffenden Notenstufe als angenommen bzw. als abgelehnt. ²Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der zwei Gutachten unter Berücksichtigung von zwei Dezimalstellen.
- (2) Das Prädikat „summa cum laude“ wird für die Dissertation nur vergeben, wenn beide Gutachter die Arbeit mit diesem Prädikat bewerten und der Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit zustimmt.
- (3) ¹Weichen die Gutachten um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, muss der Promotionsausschuss einen dritten Gutachter bestellen, der seinerseits eine Note erteilt. ²Dann ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei geltenden Gutachten unter Berücksichtigung von zwei Dezimalstellen.
- (4) ¹Schlägt einer der beiden Gutachter die Umarbeitung der Dissertation vor, so muss der Promotionsausschuss einen dritten Gutachter bestellen. ²Schlägt dieser gleichfalls die Umarbeitung vor, so muss die Dissertation umgearbeitet werden.

³Andernfalls erteilt er seinerseits eine Note, und der Vorschlag der Umarbeitung durch den anderen Gutachter bleibt, auch bei der Benotung, unberücksichtigt.

- (5) ¹Schlägt einer der beiden Gutachter die Ablehnung der Dissertation vor, so muss der Promotionsausschuss einen dritten Gutachter bestellen. ²Schlägt dieser gleichfalls die Ablehnung vor, ist die Dissertation abgelehnt. ³Andernfalls erteilt er seinerseits eine Note, und die Ablehnung durch den anderen Gutachter bleibt, auch bei der Benotung, unberücksichtigt. ⁴Im Falle der Ablehnung kann der Doktorand bis spätestens 18 Monate nach Zugang des Bescheides über das Nichtbestehen unter Vorlage einer überarbeiteten Dissertation erneut einen Zulassungsantrag stellen. ⁵Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

- (6) Nach Annahme der Dissertation bestellt der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine Prüfungskommission.

§ 11 Prüfungskommission/Termin der Disputation

- (1) Der Prüfungskommission gehören an: der Erstgutachter als Vorsitzender, alle weiteren Gutachter und ein weiterer Professor einer kooperierenden Universität.
- (2) ¹Der Vorsitzende der Prüfungskommission setzt den Termin der Disputation fest und lädt den Doktoranden spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Benennung der vorgesehenen Prüfer sowie der Mitteilung der Bewertung der Dissertation ein. ²Der Termin ist der Hochschulöffentlichkeit durch Anschreiben an die Mitglieder des Promotionsausschusses sowie an die kooperierende Universität bekannt zu geben. ³Ort und Termin der Prüfung werden ferner durch Anschlag an der Informationstafel des Studentensekretariats der Hochschule für Fernsehen und Film München bekannt gegeben.

§ 12 Disputation

- (1) ¹Die Disputation ist in deutscher Sprache durchzuführen. ²Sie ist hochschulöffentlich.
- (2) ¹Die Disputation dauert mindestens 90 Minuten, maximal 120 Minuten. ²Der Doktorand hält in Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission ein 30-minütiges Referat zu Thesen, die überwiegend seine Dissertation betreffen. ³Eine schriftliche Zusammenfassung dieser Thesen muss den Mitgliedern der Prüfungskommission 14 Tage vor der Disputation übermittelt werden. ⁴Die Fachdiskussion zu den Thesen geht vorwiegend auf Themen und Fragen ein, die sachlich und methodisch mit der Dissertation zusammenhängen. ⁵Der Doktorand soll im Vortrag und in der Diskussion die Fähigkeit nachweisen, seine Forschungsergebnisse theoretisch zu begründen, gegen Einwände zu verteidigen und sich mit divergierenden Auffassungen systematisch und fundiert auseinanderzusetzen. ⁶Dabei soll deutlich werden, dass der Doktorand auf der Grundlage wissenschaftlicher Sachkenntnis argumentieren kann. ⁷Das Frage- und Rederecht haben ausschließlich die Mitglieder der Prüfungskommission.

- (3) ¹Über die Disputation ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, in dem Ort, Zeit, Dauer sowie Gegenstände und Ergebnis der Disputation aufzunehmen sind. ²Das Protokoll wird von einem Beisitzer, der Hochschullehrer oder künstlerischer oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Hochschule für Fernsehen und Film München ist, geführt. ³Er wird durch schriftlichen Bescheid des Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestellt. ⁴Das Protokoll ist von allen Prüfern und dem Beisitzer zu unterzeichnen.

§ 13 Beurteilung der Disputation

- (1) Die Entscheidung über Bestehen und Benotung der Disputation erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Disputation durch nichtöffentliche Sitzung der Prüfungskommission.
- (2) ¹Alle Mitglieder der Prüfungskommission geben einen Bewertungsvorschlag nach folgenden Notenstufen ab:

0,5 = summa cum laude	(ausgezeichnet)
1,0 = magna cum laude	(sehr gut)
2,0 = cum laude	(gut)
3,0 = rite	(genügend).

²Die Note der Disputation wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten aller Mitglieder der Prüfungskommission gebildet. ³Die Disputation ist bestanden, wenn sie mindestens mit „rite“ bewertet wurde.

§ 14 Nichtbestehen, Wiederholung der Disputation

- (1) Die Disputation gilt als nicht bestanden, wenn der Doktorand zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Hat der Doktorand die Disputation nicht bestanden, so erhält er darüber vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses einen schriftlichen Bescheid.
- (3) ¹Tritt ein Doktorand von der Prüfung zurück, so müssen die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Doktoranden kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. ³Erkennt der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.
- (4) ¹Die Disputation kann nur einmal, und zwar spätestens innerhalb eines Jahres, in der Regel innerhalb von sechs Monaten, wiederholt werden. ²Eine neue Beurteilung der Dissertation findet nicht statt.
- (5) Hat der Doktorand die Disputation erneut nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Doktoranden einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Promotion, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 15 Feststellung der Gesamtnote

- (1) Die Promotion ist bestanden, wenn die Dissertation mit mindestens „rite“ bewertet wurde und der Doktorand in der Disputation mindestens die Note „rite“ erreicht hat.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Promotion wird aus der doppelt gewichteten Note der Dissertation und der einfach gewichteten Note der Disputation, geteilt durch drei, gebildet. ²Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet bei einem Durchschnitt

bis 0,6	=	summa cum laude
von 0,61 bis 1,50	=	magna cum laude
von 1,51 bis 2,50	=	cum laude
von 2,51 bis 3,50	=	rite.

- (3) ¹Der Vorsitzende der Prüfungskommission erteilt dem Doktoranden unverzüglich eine vorläufige Bestätigung, aus der sich die Benotung der Dissertation und der Disputation sowie die erzielte Gesamtnote ergeben. ²Die Bestätigung berechtigt nicht zur Führung des Dokortitels. ³Mit Bestehen der letzten Prüfung erhält der Doktorand das Recht, den Titel doctor designatus (Dr. des.) zu führen. ⁴Werden die angegebenen Fristen zur Abgabe der Pflichtexemplare nicht eingehalten, so erlischt das Recht zur Titelführung.

§ 16 Ablieferung der Pflichtexemplare der Dissertation

- (1) Nach bestandener Prüfung erteilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Druckerlaubnis, wenn der Erstgutachter bestätigt, dass eventuell verlangte Änderungen vorgenommen worden sind.
- (2) ¹Der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation innerhalb eines Jahres nach Mitteilung der Gesamtnote drucken zu lassen. ²Fünf Exemplare sind beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses abzuliefern. ³Die Veröffentlichung muss als Dissertation unter Angabe der Hochschule für Fernsehen und Film München ausgewiesen sein. ⁴Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen eine von ihm zu bestimmende Fristverlängerung gewähren.
- (3) Die alleinige Einreichung von Datenträgern ist nicht ausreichend.
- (4) Der Bibliothek der Hochschule für Fernsehen und Film München sind unentgeltlich abzuliefern
1. 30 Exemplare bei privatem Druck oder Vervielfältigung zur nicht gewerblichen Verteilung, oder
 2. fünf Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird.

§ 17 Doktorurkunde und Titelführung

- (1) Als Datum der Promotion gilt der Tag der Disputation.
- (2) ¹Nach Ablieferung der Pflichtexemplare erhält der Doktorand die Promotionsurkunde. ²Sie enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote der Promotion in Ziffern und in Buchstaben. ³Die Urkunde wird auf den Tag der Disputation ausgestellt und mit dem Hochschulsiegel versehen. ⁴Sie trägt die Unterschrift des Präsidenten der Hochschule für Fernsehen und Film München und die der Gutachter. ⁵Mit dem Zeitpunkt der Aushändigung der Urkunde erhält der Doktorand das Recht, den akademischen Grad "Doktor der Philosophie" (Dr. phil.) zu führen.

§ 18 Nichtvollzug der Promotion und Entzug des Doktorgrades

- (1) Hat der Doktorand bei einer Promotionsleistung getäuscht und wird dies erst nach Erteilung des Bescheids gemäß § 15 Abs. 3 bekannt, so kann nachträglich die Doktorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nach den §§ 4 und 5 dieser Promotionsordnung nicht erfüllt, ohne dass der Doktorand hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Erteilung des Bescheids gemäß § 15 Abs. 3 bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt. ²Hat der Doktorand die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Promotionsausschuss über die erforderlichen Maßnahmen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte (Art. 48 VwVfG).
- (3) ¹Im Falle der nachträglichen Feststellung des Nichtbestehens der Doktorprüfung ist die bereits ausgehändigte Urkunde einzuziehen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Erteilung des Bescheids gemäß § 15 Abs. 3 möglich.
- (4) Im Übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 19 Ehrenpromotion

- (1) ¹Der Grad eines doctor philosophiae honoris causa (Dr. phil. h. c.) kann aufgrund außergewöhnlicher Leistungen im Bereich „Medienwissenschaft“ verliehen werden. ²Verdienste, die allein auf einer außerfachlichen Förderung der Wissenschaft oder auf einer außerwissenschaftlichen Förderung der Medien beruhen, können nicht durch eine Ehrenpromotion gewürdigt werden.

- (2) ¹Ein Antrag auf Ehrenpromotion wird von mindestens zwei Professoren der Hochschule für Fernsehen und Film München in den Senat eingebracht, wobei mindestens einer dieser Professoren der Abteilung I (Medienwissenschaft) angehören muss. ²Dem Antrag sind zwei Gutachten von externen Professoren beizufügen, die die besonderen wissenschaftlichen Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit würdigen, sowie seine Publikationsliste und sein Lebenslauf. ³Der Antrag, die Gutachten, die Publikationsliste und der Lebenslauf werden den Mitgliedern des Senats zwei Wochen vor der Senatssitzung in Kopie zugestellt.
- (3) Voraussetzung für die Verleihung des Dr. phil. h.c. ist ein in geheimer Abstimmung des Senates der Hochschule für Fernsehen und Film München gefasster Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.
- (4) Die Ehrenpromotion wird vom Präsidenten der Hochschule für Fernsehen und Film München durch Überreichung einer Ehrenurkunde vorgenommen.

§ 20 Nachteilsausgleich, Mutterschutzgesetz, Erziehungsurlaub

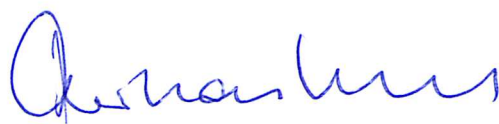
- (1) ¹Im Promotionsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Macht ein Doktorand glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, das Promotionsverfahren in der vorgesehenen Form abzulegen, kann dies durch entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit der Dissertation oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens ausgeglichen werden. ³Dies gilt auch für die Disputation. ⁴Auf Verlangen des Vorsitzenden des Promotionsausschusses ist ein ärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen.
- (2) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetzes – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Hochschule für Fernsehen und Film München vom 24.10.2014.

München, den 14.11.2014



Professor Dr. Gerhard Fuchs,
-Präsident-

3s 30/10

Die Satzung wurde am 14.11.2014 in der Hochschule für Fernsehen und Film München, Zimmer 3.11 niedergelegt; die Niederlegung wurde am 14.11.2014 durch Anschlag in der Hochschule für Fernsehen und Film München bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 14.11.2014.